

Walter Frenz: Handbuch Europarecht. Band 4: Europäische Grundrechte. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2009, 1717 S., EUR 185,-.

Angestoßen durch einige irritierende Entscheidungen aus Straßburg und die rasante Entwicklung in der EU, auf der Flucht vor immer mehr Grundgesetzkommentaren und auf der Suche nach neuen, auch international wahrnehmbaren Betätigungsfeldern hat die deutsche Staatsrechtslehre in den letzten zehn Jahre die europäischen Grundrechte entdeckt. Als Ergebnis liegt nun eine ganze Reihe von Gesamtdarstellungen vor: Zum EMRK-Kommentar von Frowein/Peukert, dessen Erstauflage schon 1985 erschienen war (nunmehr dritte Auflage 2009), und zum vergleichenden Handbuch von Seidel (1996) gesellten sich der Handkommentar von Meyer-Ladewig (2003, 3. Auflage 2011), der von Grote/Marauhn herausgegebene Konkordanzkommentar EMRK/GG (2006), die Einführung von Peters (2003) und das Lehrbuch von Grabenwarter (2005, 4. Auflage 2009). Zu den EU-Grundrechten gibt es mittlerweile die Handbücher von Rengeling/Szczekalla (2004), Jarass (2005) und Heselhaus/Nowak (2006), die Kommentare zur Grundrechtecharta von Jarass (2010) und unter der Herausgeberschaft von Meyer (2003, 3. Auflage 2011) und Tettinger/Stern (2006), sowie die Erläuterungen im Kommentar zum Verfassungsvertrag von Vedder/Heintschel von Heinegg (2007) und in den neueren Auflagen von größeren EUV/EGV- und GG-Kommentaren. Konventions- und (inzwischen) Unionsgrundrechten plus Grundfreiheiten ist das von Ehlers herausgegebene Lehrbuch gewidmet (2003, 3. Auflage 2009).

In dieses Umfeld gehört auch das zu besprechende Buch. Nach den „Europäischen Grundfreiheiten“ (2004), dem „Europäischen Kartellrecht“ (2006) und den „Beihilfe- und Vergaberecht“ (2007) bildet es den vierten Band des Frenz'schen „Handbuchs Europarecht“. Der Band wäre vor zehn Jahren vermutlich noch nicht geplant worden und war laut Vorwort „als einer der schmaleren konzipiert“, wurde dann aber mit mehr als 1700 Seiten „zum ausführlichsten“ (S. VIII). Neben dem Textteil enthält er u. a. ca. 80 Seiten Inhaltsverzeichnis, etwa 45 Seiten Literaturverzeichnis, fast 50 Seiten Übersichten zur Rechtsprechung von EuGH und Straßburger Organen und ca. 45 Seiten Sachverzeichnis. Schon mit seinem Umfang dokumentiert er die gestiegene Bedeutung und Wahrnehmung der europäischen Grundrechte ebenso wie die ungebrochene Schaffenskraft des Autors und seines Mitarbeiterteams. Darüber hinaus zeigt er, dass eine wirtschaftskonzentrierte Gesamtdarstellung des Europarechts keine mehr sein kann.

Aus dem Kontext des Werks ist auch klar, dass „europäische“ Grundrechte solche der EU sind. Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in dem neben den üblichen Fragen vor allem das nicht gerade einfache Verhältnis von europäischen und nationalen Grundrechten erläutert wird, und fünf, an den Aufbau der Grundrechtecharta angelehnten Teilen zu den „personenbezogenen“, „kommunikativen“ und „wirtschaftsbezogenen“ Grundrechten, den „Gleichheits-, Solidaritäts- und Schutzrechten“ und zu den „klassischen und neuen Bürgerrechten“. Wie auch in anderen Einteilungen lassen sich dabei Zuordnungsprobleme nicht ganz vermeiden: Z. B. wird auch die kollektive Religionsausübung zu den personenbezogenen Freiheiten, das Recht auf Bildung dagegen zu den kommunikativen Grundrechten gezählt, Arbeitnehmerrechte sind keine wirtschaftsbezogenen, sondern

gehören zu den „Gleichheits-, Solidaritäts- und Schutzrechten“, und für das Diskriminierungsverbot von Drittstaatsangehörigen bei den Arbeitsbedingungen (Art. 15 Abs. 3 GRC) gilt das Gegenteil.

Die Darstellung ist wirtschafts-, rechtsprechungs-, und aktualitätsorientiert. Immer wieder werden Argumentationsfiguren der Grundfreiheiten und des Wettbewerbsrechts auf ihre Übertragbarkeit auf die Grundrechte geprüft, z. B. der „Keck“-Ansatz für die Schutzbereichsbegrenzung (verneinend Rn. 472 f.), das „Dassonville“-Konzept für die Beeinträchtigungen (bejahend Rn. 497), das Verbot der marktbeherrschenden Stellung als Beschränkung der Religionsfreiheit (Rn. 1717) oder die Parallele des Weltmarktsbezugs von Wettbewerbsrecht und unternehmerischer Freiheit (Rn. 2708), und auch die Behandlung von Vertrauensschutz und Rechtssicherheit als Wirtschaftgrundrechte (Rn. 3004 ff.) gehören dazu. Im Mittelpunkt steht die Rechtsprechung von EGMR und EuGH, die freilich auch gelegentlich Kritik erfährt (z. B. Rn. 5102 zur Anwendung des nemo tenetur-Grundsatzes auf die Verabreichung von Brechmitteln). Aktuelle Fragestellungen und Entscheidungen werden ausführlicher als andere und oft in eigenen Unterabschnitten behandelt, so u. a. die Stammzellenforschung, die Terrorabwehr durch Flugzeugabschüsse, Scheinehen und Ausländeraufenthalt oder das Kopftuchverbot (Rn. 825 ff., 842 ff., 1232 f, 1725 ff.).

Eher kompilierende und referierende Passagen wechseln mit Eigenüberlegungen des Autors, etwa zur Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die im Wettbewerb stehen (Rn. 304 ff.), zum Umweltschutz als ökologischem Existenzminimum und Teil der Menschenwürde, als subjektivrechtlichem Gehalt der Privatsphäre und als objektivem Grundsatz (Rn. 858, 1206 ff., 4310 ff.), zur Außenhandelsfreiheit als Teil der unternehmerischen Freiheit (Rn. 2707 ff.) oder zur Definition des Eigentums (Rn. 2864).

Meist kommt der Autor schnell auf den Punkt, z. B. bei den Defiziten der bisherigen Grundrechtskontrolle des EuGH (Rn. 627 ff., 662), und manches drückt er klarer aus als andere, etwa die Rücknahme der Grundrechtsprüfung des BVerfG auch bei Umsetzungsakten zu Richtlinien (Rn. 159 ff. – womit ein Vorrang auch von Richtlinien gegenüber den nationalen Grundrechten anerkannt wird, während für den österreichischen Verfassungsgerichtshof die unmittelbare Anwendbarkeit eines Unionsakts Voraussetzung für seinen Vorrang ist, was gegenüber dem Gesetzgeber und bei der Gesetzeskontrolle nicht recht einleuchten will). Der Autor ist auch durchaus meinungsfreudig – z. B. zum (behaupteten) Funktionsverlust von Art. 6 Abs. 3 EUV (Rn. 107 ff.), zur (abgelehnten) Bindung der Mitgliedstaaten an EGMR-Urteile (Rn. 86 ff.) oder zum Terrorismus als Grund für weitreichende Grundrechtseinschränkungen (Rn. 1349 ff.).

Am Ende jedes Grundrechts steht regelmäßig ein Prüfungsschema, meist in der Gliederung „Schutzbereich“ – „Beeinträchtigung“ – „Rechtfertigung“, gelegentlich aber noch durch andere Punkte ergänzt, z. B. durch „Folgen eines Verstoßes“ beim Recht auf eine gute Verwaltung (Rn. 4615) oder „Schranken“ bei der Sprachengarantie des Art. 41 Abs. 4 GRC (Rn. 4617). Die Schemata sind z. T. sehr ausführlich (etwa 42 Zeilen zum Recht auf Dokumentenzugang, Rn. 4724) und meist nützlich für die erste Orientierung und als stichwortartige Zusammenfassung, die den Text noch verdeutlicht; so wird erst aus dem Prüfungsschema zu Gedanken-

Gewissens- und Religionsfreiheit (Rn. 1739) klar, dass sich die Ausführungen zum „begrenzten Einfluss der EMRK auf die deutsche Rechtsordnung“ (Rn. 1736) auf rein nationale Sachverhalte beziehen, die eigentlich nicht Thema des Buches sind. Z. T. sind die Schemata aber auch bis zur Aussagelosigkeit und Missverständlichkeit verkürzt und vereinfacht, so etwa beim Recht auf Leben (Rn. 920): neun Zeilen, davon eine mit dem Wortlaut „Rechtfertigung ausgeschlossen“, was auch dem eigenen Text (Rn. 891) nicht gerecht wird.

In seinem systematischen Zugriff und enzyklopädischen Anspruch verwirklicht das Buch deutsche Tugenden. Es ist auch für deutsche Leser geschrieben und setzt daher europarechtliche Vorgaben immer wieder in Bezug zu deutschem Problem und deutscher Rechtsprechung. So mag sich auch erklären, dass der Verfasser zwar „allzu pauschale Übernahmen aus der deutschen Grundrechtsdogmatik“ vermeiden will (Rn. 494 zur Begriffswahl „Beeinträchtigung“ statt „Eingriff“), Schutzpflichten allerdings in erster Linie als objektive Grundrechtsgehalte (Rn. 360 ff.) und den nasciturus als Träger der Menschenwürde sieht (Rn. 825 ff.), sich trotz ihrer ausdrücklichen Gewährleistung Gedanken über die „Herleitung“ der Unschuldsumutung macht (Rn. 5071), Problemfälle nach deutscher Rechtsprechung löst (z. B. Rn. 2716, 5090 ff.), als „europarechtliche“ Literatur oder „Lit.“ nur deutsche und österreichische zitiert (Rn. 298, 2808 f.) und im Literaturverzeichnis zwar 43 eigene Arbeiten, aber kaum nichtdeutschsprachige Werke anführt. Ein Irrtum ist ihm bei der Einstufung einer österreichischen Bezirkshauptmannschaft als weisungsfreie Behörde unterlaufen (Rn. 5171).

Doch das sind Kleinigkeiten. Insgesamt bietet das Werk eine kaum überschaubare und doch gut zugängliche Fülle von Informationen und Argumenten. In seinem zupackenden Stil, seiner spezifischen Ausrichtung und seinen besonderen Schwerpunkten ist es nicht nur eine bewundernswerte individuelle Leistung, sondern auch eine wertvolle Ergänzung der übrigen Handbuch- und Kommentarliteratur. Den Danksagungen im Vorwort und den Widmungen der einzelnen Bände ist zu entnehmen, dass mit dem Handbuch auch die Mitarbeiterschar und trotz des Handbuchs auch die Familie des Autors gewachsen sind. Also doppelte Gratulation!

Franz Merli

Peter Michael Huber: Staat und Wissenschaft. Schönberger Gespräche zu Recht und Staat, Bd. 9. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn u. a. 2008, 104 S., EUR 19,90.

Hubers Abhandlung zum gegenwärtigen Verhältnis von Staat und Wissenschaft handelt von dem seit jeher angespannten Verhältnis zwischen der den Staat konstituierenden und nach Macht strebenden Politik einerseits und der nach Wahrheit strebenden Wissenschaft andererseits. Dieses angespannte Verhältnis hat sich in den letzten Jahren in zunehmend drastischeren Freiheitsverkürzungen in den institutionellen Rahmenbedingungen der Wissenschaft ausgewirkt, die wissenschaftspolitisch gewollt und gesteuert waren und sind. Huber bilanziert diese be-

Walter Frenz: Handbuch Europarecht. Band 4: Europäische Grundrechte (Prof. Dr. Franz Merli, Graz)	358
Peter Michael Huber: Staat und Wissenschaft (Dr. Carsten Bäcker, Kiel)	360
Claudia Kaluza: Die Stiftung privaten Rechts als öffentlich-rechtliches Organisationsmodell. Analyse und rechtliche Bewertung hoheitlicher Stiftungsorganisationsmodelle (Priv.-Doz. Dr. Markus Winkler, Mainz/München)	363
Redaktionelle Notiz	364

Sonderdruck aus:

Archiv des öffentlichen Rechts

In Verbindung mit

Peter Badura · Rüdiger Breuer
Horst Ehmke · Jochen Abr. Frowein
Peter Häberle · Peter Lerche

Herausgegeben von

Udo Di Fabio · Peter M. Huber
Gerhard Robbers

136. Band, Heft 2

Juni 2011



Mohr Siebeck